Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundeamt für Umwelt BAFU

27.03.2018

Internationale Klimafinanzierung

Bericht zu Handen der UREK-N

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Ein an der Sitzung der UREK-N vom 19. Februar 2018 gestellter Antrag verlangt einen Bericht zu Umfang, Finanzierung und Mobilisierung privater Mittel für die internationale Klimafinanzierung. Zudem wird im Antrag festgestellt, dass die an der Vertragsparteienkonferenz der UNO-Klimakonvention im Jahr 2010 in Cancún gemachte Zusage von jährlich 100 Milliarden USD ab 2020 zur Unterstützung der Entwicklungsländer in der Botschaft zur Totalrevision des CO_2-Gesetzes nicht beleuchtet wird.

Für ausführlicher Antworten auf die gestellten Fragen sei auf den Bericht des Bundesrates vom 10. Mai 2017 in Erfüllung des Postulats der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats[1] (APK-N Bericht) verwiesen.

2 Mobilisierung privater Mittel für die internationale Klimafinanzierung

Wie viele Mittel gedenkt der Bund für die Klimafinanzierung in Entwicklungsländern aufzubringen? Wie will er diese finanzieren? Wie hoch ist der Anteil privater Finanzierung und wie setzt sich dieser genau zusammen?

Der Bundesrat legt im APK-N Bericht dar, zu welchen Beiträgen an die internationale Klimafinanzierung die Schweiz ab 2020 verpflichtet werden könnte und wie diese zu finanzieren wären. Demgemäss dürfte sich der faire Anteil der Schweiz am gemeinsamen Ziel der Industriestaaten (ab 2020 jährlich 100 Milliarden US Dollar aus verschiedenen Quellen, einschliesslich mobilisierte private Mittel) auf 450 bis 600 Millionen US Dollar belaufen. Der Bundesrat beabsichtigt, einen massgeblichen Teil davon via mobilisierte private Mittel zu erbringen. Damit private Mittel an die internationale Klimafinanzierung der Schweiz angerechnet werden können, braucht es einen plausiblen Kausalzusammenhang zwischen staatlichem Handeln einerseits und privaten Klimainvestitionen in Entwicklungsländern andererseits.

Die öffentlichen Mittel für die internationale Klimafinanzierung sollen mittelfristig wie bis anhin schwergewichtig aus den Rahmenkrediten für die internationale Zusammenarbeit und ergänzend aus dem Rahmenkredit Globale Umwelt finanziert werden. In der Berichterstattung gegenüber dem UNO-Klimasekretariat über die Jahre 2013 und 2014 wies die Schweiz erstmals auch bilateral mobilisierte private Mittel in der Höhe von 3,7 Millionen USD aus. Bei diesem konservativ berechneten Betrag handelt es sich um Klimainvestitionen, welche die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes SIFEM mobilisiert hat. Quantitativ stärker ins Gewicht fällt der Beitrag der öffentlichen Gelder der Schweiz an den von den multilateralen Entwicklungsbanken mobilisierten privaten Mitteln für den Klimaschutz. Dieser beläuft sich für 2014 auf ungefähr 92 Millionen USD.[2]

Öffentliche und mobilisierte private Mittel zusammengenommen, erreichte die Klimafinanzierung der Schweiz im Jahr 2014 somit knapp 400 Millionen USD. In diesen Betrag nicht eingerechnet sind private

[1] 15.3798 Po APK-N. Internationale Klimafinanzierung

[2] Die Schätzung basiert auf dem durchschnittlichen Schweizer Kapitalanteil an den multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) und der Höhe der gemeinsamen durchschnittlichen Mobilisierungsquote der MDBs für private Klimafinanzierung. Der exakte Betrag lässt sich nicht genau berechnen, da die multilateralen Entwicklungsbanken nur kollektiv über die von ihnen mobilisierten privaten Mittel Bericht erstatten.

233.11-00703/00036/00001/00004/00003/R042-5393

Klimainvestitionen insbesondere von ausländischen Privatinvestoren in die Fonds der multilateralen Entwicklungsbanken, in welche die Schweiz mit öffentlichen Geldern investiert ist, wie zum Beispiel die Klimainvestitionsfonds. Im Grundsatz könnte sich die Schweiz diese privaten Investitionen anteilsmässig als mobilisierte Mittel anrechnen. Aufgrund der fehlenden Datenerfassung lässt sich die Höhe dieser Beiträge zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht verlässlich abschätzen.

Zurzeit prüft die Verwaltung im Rahmen der Koordinationsplattform PLAFICO (BAFU, DEZA, EDA / ASA, EFV, SECO), wie der Privatsektor stärker für klimafreundliche Investitionen in Entwicklungsländern einbezogen werden könnte und inwieweit in der internationalen Zusammenarbeit vermehrt Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden sollen oder neue Partnerschaftsmodelle mit dem Privatsektor möglich sind. Dabei soll auch das Mobilisierungspotential multilateraler Entwicklungsbanken und internationaler Klimafonds, bei denen die Schweiz Mitglied ist, berücksichtigt werden. Die Erkenntnisse dienen als Grundlage für den nächsten Rahmenkredit Internationale Zusammenarbeit für die Jahre 2021–2024. In seiner Antwort auf eine Motion von Nationalrat Béglé (17.3848), welche der Nationalrat am 15. März angenommen hat, hat der Bundesrat die Bereitschaft signalisiert, die Fragen der verstärkten Mobilisierung des Privatsektors auch für die breite Entwicklungszusammenarbeit zu prüfen.

3 Rechtsgrundlagen für die internationale Klimafinanzierung

An der Vertragsparteienkonferenz der Klimakonvention im Jahr 2010 in Cancún sagten die entwickelten Länder zu, gemeinsam ab 2020 jährlich 100 Milliarden USD für Klimaschutz-Massnahmen in Entwicklungsländern aus öffentlichen, privaten und alternativen Finanzierungsquellen zu mobilisieren. In Paris wurde dieses Ziel bestätigt. In der Botschaft zur Totalrevision wird dieser Aspekt des Pariser Abkommens nicht beleuchtet.

Die öffentlichen Beiträge der Schweiz zugunsten von Klimaschutzmassnahmen in Entwicklungsländern beruhen zum einen auf dem Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Dieses bestimmt in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, dass die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts zum Ziel hat. Zum anderen ermächtigt das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d den Bund, Beiträge an Fonds zur Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei der Umsetzung von internationalen Umweltabkommen zu gewähren. Die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für die Klimafinanzierung ist daher nicht nötig. In der Botschaft zur Totalrevision des CO_2-Gesetzes wird das Thema daher nur generell unter Ziffer 1.1.2 (Internationales Umfeld) erläutert.